



Informationsblatt zum Ranglistenverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramt

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt sorgfältig durch. Die meisten Fragestellungen werden hier berücksichtigt. Sollte **darüber hinaus** weiterer Informationsbedarf bestehen, erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) unter der Servicenummer 06151 3682 - 445.

1. Allgemeine Hinweise

Bewerbungen im Ranglistenverfahren sind nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung jederzeit möglich. Sie können sich ausschließlich auf die Stellenausschreibung bewerben, die Ihrem erworbenen Lehramt entspricht (Ausnahme: Zusatzprüfung).

- **Hessische Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst** (LiV) des laufenden Prüfungsdurchgangs können sich bereits ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Zweiten Staatsprüfung bewerben. Derzeit gilt für alle Lehrämter, dass die Bewerbung in der Rangliste solange inaktiv bleibt, bis Sie eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote Ihres Studienseminars hochgeladen haben. Das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung muss bis 05. August bzw. 05. Februar oder umgehend nach Erhalt hochgeladen werden.
- **Außerhessische Bewerberinnen und Bewerber**, die die Zweite Staatsprüfung in einem anderen Bundesland erworben haben, müssen mindestens eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle mit der Bewerbung hochladen. Das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses muss umgehend nach Erhalt hochgeladen werden.
Für Erstbewerbende wird die Prüfung auf Anerkennungsfähigkeit einer in einem anderen Bundesland erworbenen Zweiten Staatsprüfung intern im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen vorgenommen.

Nach versenden der Bewerbung ändert sich der Status auf „in Bearbeitung“. Die Aktivierung der Bewerbung im Ranglistenverfahren erfolgt für alle Bewerberinnen und Bewerber jedoch erst nach Bearbeitung der vollständigen Bewerbungsunterlagen und wird von der ZPM elektronisch bestätigt.

Folgende Dokumente sind im Zuge der Bewerbung hochzuladen:

- tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnis über die Erste Staatsprüfung beziehungsweise das Masterzeugnis
- im Falle eines Masterabschlusses bitte zusätzlich das zugrundeliegende Bachelor-/Fachhochschulzeugnis (bei **außerhessischen** Abschlüssen zusätzlich Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen)

- bei sogenannten Quereinsteigern der Bescheid über die Gleichstellung der Diplom- oder sonstigen Prüfung durch die Hessische Lehrkräfteakademie sowie das zugrundeliegende Diplom- oder sonstige Zeugnis
- Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung oder vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung mit Angabe der Einzelnoten und der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle. Bei Vorlage einer vorläufigen Bescheinigung ist zusätzlich das Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung unmittelbar nach Erhalt hochzuladen.
- gegebenenfalls Zeugnisse über Erweiterungs- und Zusatzprüfungen (bei außerhessischen Abschlüssen zusätzlich Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen)
- bei Lehrbefähigung in den Fächern *Evangelische Religion*, *Katholische Religion* oder *Islamischer Religionsunterricht* die jeweilige *religionsgemeinschaftliche Lehrerlaubnis* (ersatzweise auch eine vorläufige oder befristete Lehrerlaubnis/Zustimmung, etc.)
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem anderen Bundesland verbeamtet sind: Freigabeerklärung des bisherigen Dienstherrn, die die Teilnahme an den Bewerbungsverfahren anderer Bundesländer gestattet.
- Nachweise zur möglichen Anrechnung von Bonuspunkten (siehe Punkt 6)
- gegebenenfalls Nachweis über Behinderung (siehe Punkt 7)

Die **Bereinigung der Rangliste** erfolgt **einmal jährlich zum 15. März**. Dabei werden alle Bewerbungen inaktiviert und auf den Status „abgelehnt“ gesetzt, die bis zum 31. Juli des Vorjahres eingegangen sind.

Hinweise zur Verlängerung Ihrer Bewerbung über den Bereinigungstermin hinaus finden Sie unter Punkt 11.

2. Berechnung des Gesamtwerts

Die Rangfolge wird elektronisch erstellt und lehramtsspezifisch, schulamts-, oder landesbezogen, jeweils nach Fächern bzw. Fachrichtungen getrennt ausgewiesen. Hierbei wird der für die Rangfolge maßgebende **gewichtete Gesamtwert** berechnet.

Der gewichtete Gesamtwert (g) errechnet sich wie folgt:

$$g = 4 \times n_1 + 7 \times n_2 + 4,0$$

Dabei ist n_1 die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung, angegeben mit der ersten Nachkommastelle bzw. bei Quereinsteigern die der anerkannten sonstigen Prüfung, n_2 die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung, angegeben mit der ersten Nachkommastelle.

Der ermittelte gewichtete Gesamtwert kann unter bestimmten Voraussetzungen durch Bonuspunkte verbessert werden. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen unter Punkt 6.

3. Definition Erweiterungsprüfung

Eine Erweiterung der Befähigung des Lehramtes, in dem die Erste und Zweite Staatsprüfung abgelegt wurde, kann zu einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach/einer weiteren Fachrichtung, das bzw. die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz für das jeweilige Lehramt ausgewiesen ist, führen.

Außerhessische Erweiterungsprüfungen können nur anerkannt werden, wenn sie den hessischen Mindestvorgaben zu erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen. In diesem Fall bitte zusätzlich Nachweise über entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen hochladen.

Nachweise über Erweiterungsprüfungen können jederzeit hochgeladen werden. Sie verändern den gewichteten Gesamtwert nicht.

4. Definition Zusatzprüfung

Durch eine Zusatzprüfung kann die Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben werden, für das die Erste und Zweite Staatsprüfung nicht abgelegt wurde.

Für das zusätzlich erworbene Lehramt wird für die Einordnung in die Rangfolgeliste folgende Berechnungsformel zu Grunde gelegt:

$$g = 4 \times n_3 + 7 \times n_2 + 4,0$$

Dabei ist n_3 die Gesamtnote der Zusatzprüfung, angegeben mit der ersten Nachkommastelle, n_2 die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung des grundständig erworbenen Lehramts, angegeben mit der ersten Nachkommastelle.

Nachweise über Zusatzprüfungen können jederzeit hochgeladen werden. Ab sofort ist eine Bewerbung im Ranglistenverfahren auch in dem weiteren Lehramt möglich.

5. Erläuterungen zu aktuell wählbaren besonderen Bewerbungs-/Einstellungsvarianten

a) „Gym auf HR“

Für Bewerberinnen und Bewerber mit gymnasialem Lehramt:

Mit Ihrer Bewerbung für das Lehramt an Gymnasien können Sie gleichzeitig Ihre Bereitschaft erklären, eventuell auch ein Einstellungsangebot für den Bereich der Haupt- und Realschulen anzunehmen. Dadurch können sich Ihre Chancen auf Einstellung in den hessischen Schuldienst erhöhen. Bei Ablehnung eines Einstellungsangebotes aus diesem Bereich erhalten Sie keinen Malus.

Im Falle einer Einstellung im Haupt- und Realschulbereich entspricht Ihre Besoldung bzw. Ihr Entgelt dem, was eine Lehrkraft mit dem Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erhält. Sie können sich weiterhin über das Ranglistenverfahren um eine Einstellung im Lehramt an Gymnasien bewerben.

b) „Gym an G“

Für Bewerberinnen und Bewerber mit gymnasialem Lehramt:

Mit Ihrer Bewerbung für das Lehramt an Gymnasien können Sie gleichzeitig Ihre Bereitschaft zur Abordnung an eine Grundschule für mindestens vier Jahre und zur Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung erklären. Dadurch können sich Ihre Chancen auf Einstellung in den hessischen Schuldienst erhöhen. Bei Ablehnung eines Einstellungsangebotes aus diesem Bereich erhalten Sie keinen Malus und der Anspruch auf ein weiteres Angebot innerhalb eines Jahres verfällt nicht.

6. Erläuterungen zu Bonuspunkten

- Für eine **erfolgreiche Unterrichtstätigkeit** mit mindestens 8 Wochenstunden an öffentlichen Schulen oder an ihnen vergleichbaren Einrichtungen wird ein Bonus gewährt. Unterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sind hiervon ausgenommen.
Der Bonus beträgt bei einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen pro Schulhalbjahr 1,5 bis zu einem maximalen Bonus von insgesamt 15,0.
Bei einer Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen vergleichbaren Einrichtungen beträgt der Bonus in mindestens zwei Schulhalbjahren 1,5 bis zu einem maximalen Bonus von 7,5.
Auch mehrere Unterrichtseinsätze (z. B. Lehraufträge) über kürzere Zeiträume können zusammengenommen diese Bedingungen erfüllen.

Erfolgreiche Unterrichtstätigkeiten sind nachzuweisen und durch eine kurze Bewährungsfeststellung der Schulleitung zu bestätigen (siehe Anlage „Unterrichtstätigkeit“). Der Bonus kann nur für zurückliegende Zeiten - ausgehend vom Ausstellungsdatum der Bescheinigung - angerechnet werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mehr als fünf Jahre hintereinander keine Unterrichtstätigkeit mit mindestens acht Wochenstunden über einen Zeitraum von insgesamt mindestens zwei Halbjahren wahrgenommen haben, werden pro Jahr, in dem sie weiterhin keine Unterrichtserfahrung im genannten Umfang sammeln, von den bis dahin für Unterrichtstätigkeit erworbenen Bonuspunkten 1,0 Punkte abgezogen.

- Für eine sonstige **mindestens 2-jährige berufliche Tätigkeit** wird ein Bonus von einmalig 2,0 angerechnet. Das Merkmal „berufliche Tätigkeit“ erfüllt auch, wer zwei Jahre lang selbstständig einen eigenen Familienhaushalt mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person geführt hat (Nachweis durch formlose Erklärung sowie Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder bzw. ärztliches Attest).
- Für einen **weiteren Hochschulabschluss** oder eine nachgewiesene abgeschlossene Promotion wird ein Bonus von jeweils 2,0 bis zu einem maximalen Bonus von 4,0 angerechnet.

- Für eine **abgeschlossene berufliche Ausbildung** in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf wird ein Bonus von 2,0 bis zu einem maximalen Bonus von 4,0 angerechnet.

Es können insgesamt maximal 15,0 Bonuspunkte angerechnet werden!

Nachweise für die mögliche Anrechnung weiterer Bonuspunkte können jederzeit hochgeladen werden.

7. Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für den Nachweis ist bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 der Schwerbehindertenausweis hochzuladen, bei einem Grad der Behinderung von mindestens 30 aber weniger als 50 der Feststellungsbescheid unter Unkenntlichmachung (Schwärzung) des Befundes.

8. Einsatzwünsche

Ihre Bewerbung bezieht sich grundsätzlich auf eine landesweite Einstellung. Sie können zusätzlich nach eigener Prioritätensetzung gezielt Schulamtsbezirke von Staatlichen Schulämtern angeben, auf die sich Ihre Bewerbung vorrangig beziehen soll, wobei die Bewerbung für den gesamten Schulamtsbezirk des jeweils ausgewählten Staatlichen Schulamtes gilt. Die Prioritäten werden bei Einstellungsangeboten vorrangig berücksichtigt.

Sollten für Schulamtsbezirke einzelner Staatlicher Schulämter keine Prioritätenbewerbungen mehr vorliegen, kann sich im Ausnahmefall ein Einstellungsangebot auch auf den Schulamtsbezirk eines Staatlichen Schulamts beziehen, für den Sie keine Priorität benannt haben. Bei Ablehnung eines solchen Einstellungsangebotes erhalten Sie keinen Malus und der Anspruch auf ein weiteres Angebot innerhalb eines Jahres verfällt nicht.

In Ergänzung zu dieser Regelung kann ein Einstellungsangebot eines nicht priorisierten Staatlichen Schulamts auch mit der Zusicherung der späteren Versetzung in das höchst priorisierte Staatliche Schulamt erfolgen. Eine Versetzung in das höchstpriorisierte Schulamt kann frühestens vier Jahre und spätestens sechs Jahre nach Einstellung in den hessischen Schuldienst auf Antrag erfolgen, sofern eines von maximal zwei Versetzungsangeboten angenommen wird. Bei Ablehnung eines solchen Einstellungsangebotes erhalten Sie keinen Malus und der Anspruch auf ein weiteres Angebot innerhalb eines Jahres verfällt nicht.

Aktualisierungen im Bereich der Einsatzwünsche sind jederzeit möglich. Die Aktualisierung ist entweder per E-Mail an zpm.ssa.darmstadt@kultus.hessen.de (bitte Bewerbernummer angeben), oder direkt im Portal über das Kontaktformular „Nachricht an verantwortliche/n Personalbeschaffer/in“ zu übermitteln. Eine geographische Übersicht der Schulamtsbezirke ist als Anlage dieser Stellenausschreibung beigelegt.

Bei mehreren Einsatzwünschen ist eine Priorisierung erforderlich. Bitte geben Sie Ihre Bewerbernummer an! Diese wurde Ihnen bei Ihrer ersten Bewerbung über das Stellen- und

Bewerberportal elektronisch übermittelt und ist dort in Ihren Nachrichten unter „Information an Kandidat“ zu finden. Bei früheren Bewerbungen im Ranglistenverfahren wurde Ihnen diese postalisch von der ZPM übersandt.

9. Einstellung

Ein Einstellungsangebot erhält, wer in dem vom Staatlichen Schulamt angeforderten Fachbedarf den aktuell besten Gesamtnotenwert hat.

Die Rückäußerungsfrist beträgt **3 Werktage** nach Zustellung.

Mit der Rückantwort zur Annahme eines Einstellungsangebots sind **original beglaubigte Kopien** der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen der ZPM auf dem Postweg vorzulegen. Die Vorlage original beglaubigter Kopien ist zwingend erforderlich, da ansonsten eine weitere Bearbeitung der Stellenzusage nicht erfolgen kann.

Die Einstellung und die Zuweisung zu einer Schule erfolgt durch das aufnehmende Staatliche Schulamt.

Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX werden dabei berücksichtigt.

Bei der Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Leistung und gleicher Fächerkombination werden soziale Gesichtspunkte berücksichtigt.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein Einstellungsangebot ablehnen oder nicht fristgerecht annehmen, wird von ihren erworbenen Bonuspunkten pro Ablehnung ein Malus von 3,0 Punkten abgezogen. Ein Abzug erfolgt auch von erst später erworbenen Bonuspunkten. Darüber hinaus besteht für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des Einstellungsangebotes kein Anspruch auf ein weiteres Angebot.

Ausgenommen sind die Fälle, bei denen eine Ablehnung erfolgt, weil ein anderes Schulamt gleichzeitig aus Gründen der Unterrichtskontinuität bzw. der Unterrichtsgarantie gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber eine Einstellungszusage ausspricht. Vom Abzug des Malus kann abgesehen werden, wenn Menschen mit Behinderung das Einstellungsangebot nachweislich aus Gründen der Behinderung oder wenn Bewerberinnen und Bewerber das Angebot nachweislich aus familiären Gründen nicht wahrnehmen können.

Ebenfalls von der Malusvergabe ausgenommen sind Ablehnungen von Einstellungsangeboten für den Bereich eines nicht priorisierten Staatlichen Schulamts.

10. Rücknahme der Bewerbung

Wenn kein Interesse mehr an einer Bewerbung im Ranglistenverfahren besteht oder Sie über eine schulbezogene Stellenausschreibung unbefristet in den hessischen Schuldienst eingestellt wurden, ziehen Sie bitte zeitnah Ihre Bewerbung im Bewerberportal zurück. Bitte löschen Sie nicht das Bewerberprofil.

11. Verlängerung der Bewerbung

Um Ihre Bewerbung im Ranglistenverfahren über den Bereinigungstermin 15. März hinaus zu verlängern, ist eine erneute Bewerbung über das Stellenportal erforderlich. Sollten Sie sich schon einmal im Ranglistenverfahren beworben haben, vermerken Sie bitte im Feld „Bemerkungen zu meiner Bewerbung“ Ihre Bewerbernummer.

12. Kontaktdaten

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir darum, Ihre persönlichen Angaben in Ihrem Bewerbungsprofil (Anschrift, Telefon, E-Mail, Familienname) jederzeit auf aktuellem Stand zu halten.

Stand: August 2023 (Änderungen vorbehalten)

Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM)